



Prüffristen für Taucherflaschen

IGV-MB-01D-Rev1

Stand: 16.07.2019

Erstellt von der Expertengruppe

Druckgasbehälter (EG-D)

Haftungsausschluss: Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

© IGV 2019. Der IGV genehmigt hiermit die Vervielfältigung dieses Dokuments, vorausgesetzt, der Verband wird als Quelle angegeben.

Taucherflaschen unterliegen als Druckgeräte der Druckgeräteverordnung (14.ProdSV) und der Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU.

Allgemeine Prüffristen:

Die Prüffristen für Flaschen für Tauchgeräte sind in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 7.6 b) geregelt. Hieraus ergibt sich:

- Eine Höchstfrist von 30 Monaten für eine äußere und innere Prüfung jeweils durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)
- Eine Höchstfrist von 60 Monaten für Festigkeitsprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)

Wenn die Flasche als Baugruppe in Verkehr gebracht und das nächste Prüfdatum auf der Flasche angegeben ist, kann auf eine Prüfung vor Inbetriebnahme nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 4 verzichtet werden.

Ausnahmen:

Taucherflaschen, bei denen die Prüffrist für die Festigkeitsprüfung überschritten ist, dürfen weiterhin verwendet (entleert) werden:

Nach den Technischen Regeln für Betriebssicherheit/ Gefahrstoffe TRBS 3145/TRG 745 4.5.1 (7) dürfen ortsbewegliche Druckgasbehälter, deren Prüffrist für die wiederkehrende Prüfung gemäß Gefahrgutvorschriften überschritten ist, nur bereitgehalten und entleert werden, wenn eine äußere Sichtkontrolle keine Auffälligkeiten, wie z. B. Rost, Verformungen o. ä. ergibt.

Die Taucherflasche soll innerhalb eines Zeitraumes, der die doppelte Prüffrist nicht übersteigt, wiederkehrend geprüft werden.

Abweichend hiervon sollen Composite-Behälter innerhalb eines Zeitraumes, der die 1,5-fache der Prüffrist nicht übersteigt, wiederkehrend geprüft werden.

Auf keinen Fall darf jedoch die begrenzte Lebensdauer (limited life) überschritten werden, falls diese festgelegt und gekennzeichnet worden ist.

Wiederkehrende Prüfungen gemäß BetrSichV bleiben unberührt.

Eine erneute Befüllung ist jedoch erst nach erfolgter Prüfung zulässig!